



Der Erbschaftserwerb in der Schweiz und in Österreich – rechtsvergleichende Betrachtungen

STEPHAN WOLF*



STEPHANIE NITSCH**

207

In den europäischen Rechtsordnungen finden sich zwei grundlegend voneinander abweichende Konzeptionen des Erwerbs der Erbschaft. Beide weisen auch eine unterschiedliche Lösung auf zur Sicherstellung des im modernen Recht geltenden Grundsatzes, dass niemand gegen seinen Willen gezwungen wird, Erbe eines Erblassers zu werden. Im ersten Modell des Erbschaftserwerbs durch Antritt (Nichtvonselbsterwerb) ist die Erbschaft erst dann erworben, wenn der Erbe erklärt, sie anzunehmen bzw. anzutreten. Je nach Ausgestaltung erfolgt eine behördliche Einweisung. Im zweiten Modell des ipso iure-Erwerbs der Erbschaft (Vonselbsterwerb) erwirbt der Erbe die Erbschaft sofort und ohne weiteres mit dem Ableben des Erblassers, hat aber das Recht, sie nachträglich auszuschlagen. Der vorliegende Beitrag enthält rechtsvergleichende Betrachtungen zum Erbschaftserwerb in der Schweiz als einem Fall des Vonselbsterwerbs und zu demjenigen in Österreich als einem Beispiel für den Nichtvonselbsterwerb.

Les ordres juridiques européens voient s'affronter deux conceptions fondamentalement différentes en ce qui concerne l'acquisition de la succession. Il existe également deux solutions différentes visant à garantir le principe de droit contemporain selon lequel personne ne peut être contraint d'acquiescer la succession d'une personne défunte contre sa volonté. Dans le premier modèle, celui de l'acquisition de la succession par acte d'acquisition (hérité jacente), il n'y a acquisition de la succession que lorsque la personne appelée à hériter déclare l'accepter ou en prendre possession. Selon les régimes, un envoi en possession par l'autorité est nécessaire. Dans le second modèle, celui de l'acquisition ipso jure de la succession (saisine héréditaire), la personne qui hérite acquiert la succession immédiatement et sans autres formalités, dès le décès de la personne défunte, mais a le droit de la répudier ultérieurement. Cette contribution présente des réflexions de droit comparé concernant l'acquisition de la succession en Suisse, comme exemple de saisine héréditaire, et en Autriche, comme exemple de succession jacente.

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Der Erbschaftserwerb nach schweizerischem Recht
 - A. Art. 560 ZGB als grundlegende Norm
 - B. Universalsukzession und ipso iure-Erwerb als die beiden zentralen Grundsätze des Erbschaftserwerbs
 1. Der Grundsatz der Universalsukzession (Gesamtnachfolge)
 2. Der Grundsatz des ipso iure-Erwerbs (eo ipso-Erwerb, Vonselbsterwerb)
 - C. Korrektive zum Vonselbsterwerb der Erbschaft, insbesondere das Gestaltungsrecht der Ausschlagung
 1. Vorbemerkungen
 2. Die Ausschlagung
 3. Ausnahmeweise Erfordernis der Annahme der Erbschaft
 - D. Besondere Mittel der Haftungsbefreiung bzw. -beschränkung
 1. Einleitende Bemerkungen
 2. Das öffentliche Inventar
 3. Die amtliche Liquidation
 - E. Die Gründe für den Entscheid zugunsten des ipso iure-Erbschaftserwerbs, insbesondere die Begründung des historischen Gesetzgebers
- III. Der Erbschaftserwerb nach österreichischem Recht
 1. Grundlagen, Erwerb durch Einantwortung

- A. Der Zeitraum zwischen Tod und Einantwortung
 1. Die Verlassenschaft als juristische Person
 2. Vorkehrungen vor Einantwortung
- B. Die Voraussetzungen der Einantwortung
- C. Die Einantwortung und ihre Folgen
- IV. Rechtsvergleichende Betrachtungen und Folgerungen

I. Einleitung

Sollte je – was sich freilich derzeit am Horizont auch nicht ansatzweise abzeichnet – das Vorhaben einer materiellen Vereinheitlichung des Erbrechts in Europa angegangen werden, so wird die *Frage, auf welche Weise der Erwerb der Erbschaft stattfinden soll*, einen zentralen, zu entscheidenden Regelungspunkt darstellen. Denn in der europäischen Rechtstradition finden sich diesbezüglich zwei grundlegend voneinander abweichende Konzeptionen. Beide weisen dementsprechend auch eine unterschiedliche Lösung auf zur Sicherstellung des im modernen Recht geltenden Grundsatzes, dass niemand gegen seinen Willen gezwungen wird, Erbe eines Erblassers zu werden.¹ Im ers-

* STEPHAN WOLF, Prof. Dr. iur., Fürsprecher und Notar, Ordinarius für Privatrecht sowie Notariatsrecht an der Universität Bern.

** STEPHANIE NITSCH, Dr. iur., Lehrbeauftragte an den Universitäten Wien und Bern.

Frau Joana Nedeltcheva, Rechtsanwältin und Notarin, Assistentin am Zivilistischen Seminar der Universität Bern, danken wir herzlich für die Durchsicht des Textes und die Unterstützung bei den Abschlussarbeiten.

¹ STEPHAN WOLF, Erbschaftserwerb durch mehrere Erben und Erbteilungsrecht – Erbengemeinschaft – Erbteilung, ZSR 2006 II, 211 ff. (zit. WOLF, Erbschaftserwerb), 217 f.; STEPHAN WOLF, Besonderheiten des schweizerischen Erbrechts, aus der Sicht des ABGB, recht 2010, 120 ff. (zit. WOLF, Besonderheiten), 128 f.

ten Modell ist die Erbschaft erst dann erworben, wenn der als Erbe Berufene erklärt, die Erbschaft anzunehmen bzw. anzutreten. Dabei handelt es sich um das *Prinzip des Erbschaftserwerbs durch Antritt* (Nichtvonselbsterwerb). Innerhalb dieser Variante des Erbschaftserwerbs durch Antritt bestehen mehrere, im Einzelnen wiederum voneinander abweichende Ordnungen; so kann der Antritt der Erbschaft allein durch eine private Erklärung oder eine behördliche Einweisung oder gar mittels Zwischenschaltung eines Treuhänders erfolgen.² Im zweiten Modell erwirbt der als Erbe Berufene die Erbschaft sofort und ohne weiteres mit dem Ableben des Erblassers. Dies stellt das *Prinzip des ipso iure-Erwerbs der Erbschaft (eo ipso-Erwerb; Vonselbsterwerb)* dar. In diesem Fall wird dem Erben das Recht eingeräumt, die ihm sogleich angefallene Erbschaft nachträglich wiederum auszuschlagen.³ Dem ersten Modell des Nichtvonselbsterwerbs folgt das österreichische ABGB, wohingegen das schweizerische ZGB auf dem Boden des zweiten Modells des Vonselbsterwerbs steht.

Im Folgenden werden der Erbschaftserwerb nach schweizerischem Recht (II.) und derjenige nach österreichischem Recht (III.) dargestellt. Dabei fokussieren die Ausführungen auf den Erwerb der Erbschaft; dabei sich ergebende verfahrensrechtliche Besonderheiten werden nicht vertieft. Abschliessend werden kurze rechtsvergleichende Betrachtungen angestellt und Folgerungen gezogen (IV.).

II. Der Erbschaftserwerb nach schweizerischem Recht

A. Art. 560 ZGB als grundlegende Norm

Die Grundlage für den Erbschaftserwerb nach schweizerischem Recht findet sich in Art. 560 ZGB. Es dürfte sich dabei um die bedeutendste Bestimmung des Erbrechts des ZGB überhaupt handeln. Danach *erwerben die Erben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetzes* (Art. 560 Abs. 1 ZGB). Die Forderungen, das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte und der Besitz des Erblassers gehen – unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen – ohne weiteres auf die Erben über, und die Schulden des Erblassers werden zu persönlichen Schulden der Erben (Art. 560 Abs. 2 ZGB). Die Norm des Art. 560 ZGB statuiert damit die beiden für den Erwerb der Erbschaft zentralen Grundsätze der *Universal-*

sukzession (dazu II.B.1.) und des *ipso iure-Erwerbs der Erbschaft* (dazu II.B.2.). Das Prinzip der *Universalsukzession* umschreibt den Gegenstand der erbrechtlichen Nachfolge,⁴ erfasst mithin die Erbschaft als Inbegriff sämtlicher vererblichen Rechte und Pflichten des Erblassers.⁵ Der Grundsatz des *ipso iure-Erwerbs* regelt demgegenüber den Vorgang des Erbschaftserwerbs.⁶

B. Universalsukzession und ipso iure-Erwerb als die beiden zentralen Grundsätze des Erbschaftserwerbs

1. Der Grundsatz der Universalsukzession (Gesamtnachfolge)

Mit dem Tode des Erblassers erwerben die Erben *die Erbschaft als Ganzes* (Art. 560 Abs. 1 ZGB). Der Erbschaftserwerb findet demnach auf dem Wege der *Universalsukzession (Gesamtnachfolge)* statt, aufgrund eines erbrechtlichen Gesamtanspruches.⁷ Von der Gesamtnachfolge erfasst werden sämtliche vererblichen Rechte (Aktiven) und Pflichten (Passiven) des Erblassers (vgl. Art. 560 Abs. 2 ZGB).⁸ Die *Universalsukzession* ist von zwingender Natur; der Erblasser kann sie nicht wegbedingen,⁹ und auch die Erben können sie nicht verhindern.¹⁰ Als Ausnahmen unterliegen namentlich höchstpersönliche Rechte nicht der *Universalsukzession*.¹¹

2. Der Grundsatz des ipso iure-Erwerbs (eo ipso-Erwerb, Vonselbsterwerb)

Der Erwerb der Erbschaft als Ganzes durch die Erben erfolgt *kraft Gesetzes* (Art. 560 Abs. 1 ZGB). Das gilt für den Erbschaftserwerb sowohl durch die gesetzlichen

² WOLF, Erbschaftserwerb (FN 1), 218, mit rechtsvergleichenden Übersichten 222 ff.; WOLF, Besonderheiten (FN 1), 128.

³ WOLF, Erbschaftserwerb (FN 1), 218; WOLF, Besonderheiten (FN 1), 128.

⁴ Vgl. MATTHIAS HÄUPTLI, in: Daniel Abt/Thomas Weibel (Hrsg.), *Praxiskommentar Erbrecht*, 4. A., Basel 2019 (zit. PraxKomm-Verfasser), Art. 560 ZGB N 1.

⁵ STEPHAN WOLF/STEPHANIE HRUBESCH-MILLAUER, *Schweizerisches Erbrecht*, 2. A., Bern 2020, N 30 und 43.

⁶ Siehe auch PraxKomm-HÄUPTLI (FN 4), Art. 560 ZGB N 1, wonach der Vonselbsterwerb mit Bezug auf die Rechtsnachfolge «deren Voraussetzungen und den Zeitpunkt ihrer Wirkung» beschlägt.

⁷ Dazu WOLF/HRUBESCH-MILLAUER (FN 5), N 28 f., m.w.H.; PAUL-HENRI STEINAUER, *Le droit des successions*, 2. A., Bern 2015, N 25–27; ausführlich STEPHAN WOLF/GIAN SANDRO GENNA, *Erbrecht*, SPR IV/1, Basel 2012 (zit. WOLF/GENNA, SPR IV/1), 24 ff., und SPR IV/2, Basel 2015 (zit. WOLF/GENNA, SPR IV/2), 66.

⁸ WOLF/HRUBESCH-MILLAUER (FN 5), N 30; PraxKomm-HÄUPTLI (FN 4), Art. 560 ZGB N 3; IVO SCHWANDER, in: Thomas Geiser/Stephan Wolf (Hrsg.), *ZGB II, Basler Kommentar*, 6. A., Basel 2019 (zit. BSK ZGB II-Verfasser), Art. 560 N 2.

⁹ Siehe auch BGE 107 Ib 22 E. 2.

¹⁰ WOLF/GENNA, SPR IV/2 (FN 7), 26.

¹¹ PraxKomm-HÄUPTLI (FN 4), Art. 560 ZGB N 7.

als auch durch die eingesetzten Erben.¹² Unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen gehen dabei die Rechtspositionen des Erblassers *ohne weiteres* auf die Erben über (Art. 560 Abs. 2 ZGB). Gemäss dem insbesondere mit den beiden gesetzlichen Wendungen «kraft Gesetzes» und «ohne weiteres» ausgedrückten Grundsatz des *ipso iure*-Erwerbs erlangen die Erben die Erbschaft unmittelbar und von selbst mit dem Ableben des Erblassers; es bedarf dazu weder einer Willenserklärung der Erben noch des Tätigwerdens einer Behörde. Eine Erbschaftsannahme im eigentlichen Sinne gibt es nicht.¹³ Eine Erklärung des Erben, die Erbschaft annehmen zu wollen, ist zwar möglich, bedeutet aber im Ergebnis einzig die Bestätigung des bereits erfolgten Erwerbs und den Verzicht auf die Ausschlagungsbefugnis.¹⁴ Die Erben erwerben die Erbschaft sogar dann ohne weiteres, wenn sie vom Tod des Erblassers und von ihrer Erbenstellung keine Kenntnis haben, mithin auch ohne ihren Willen und ohne ihr Wissen.¹⁵ Zwischen Anfall und Erwerb der Erbschaft lässt sich somit nicht unterscheiden, vielmehr bedeutet Anfall zugleich auch den Erwerb.¹⁶ In der Trägerschaft der Rechte und Pflichten besteht folglich *Kontinuität zwischen dem Erblasser und seinen Erben*.¹⁷ Der *ipso iure*-Erwerb der Erbschaft bedeutet namentlich auch, dass im Erbgang die für den Rechtserwerb unter Lebenden erforderlichen Formen und Verfügungshandlungen – wie öffentliche Beurkundung und Eintragung im Grundbuch bei Grundstücken, Besitzübertragung (Tradition) bei Fahrnis, Zession bei Forderungen, Registereintragung bei Immaterialgüterrechten und Buchrechten usw. – nicht erforderlich sind.¹⁸ So findet bei Grundstücken aufgrund des Erbanges ein aussergrundbuchlicher Eigentumserwerb durch die Erben statt; deren nachfolgende Eintragung als Rechtsnachfolger des Erblassers¹⁹ und damit als Eigentümer in das Grundbuch ist von bloss deklaratorischer Bedeutung (Art. 656 Abs. 2 ZGB).²⁰

¹² Vgl. WOLF/HRUBESCH-MILLAUER (FN 5), N 35.

¹³ Nur ausnahmsweise ist für den Erbschaftserwerb eine Annahmeerklärung notwendig; vgl. für diese Fälle II.C.3. hienach.

¹⁴ Zum Ganzen PETER TUOR/VITO PICENONI, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Der Erbgang, Art. 537–640 ZGB, 2. A., Bern 1964 (zit. BK-TUOR/PICENONI), Vorbemerkungen zum zweiten Abschnitt (vor Art. 560 ZGB) N 4.

¹⁵ Zum alledem auch WOLF/HRUBESCH-MILLAUER (FN 5), N 35; zudem ARNOLD ESCHER, Zürcher Kommentar, Zivilgesetzbuch, Art. 537–640 ZGB, Der Erbgang, 3. A., Zürich 1960 (zit. ZK-ESCHER), Vorbemerkungen zum zweiten Abschnitt (vor Art. 560 ZGB) N 6.

¹⁶ BK-TUOR/PICENONI (FN 14), Vorbemerkungen zum zweiten Abschnitt (vor Art. 560 ZGB) N 3.

¹⁷ STEINAUER (FN 7), N 29.

¹⁸ WOLF/HRUBESCH-MILLAUER (FN 5), N 36.

¹⁹ Sie erfolgt gestützt auf einen Erbenschein i.S.v. Art. 559 ZGB.

²⁰ BK-TUOR/PICENONI (FN 14), Art. 560 ZGB N 10; PraxKomm-HAUPTLI (FN 4), Art. 560 ZGB N 30; CR CC II-SANDOZ, Art. 560

Der Vonselbsterwerb – und auch die Universalsukzession – findet mit dem Ableben des Erblassers ohne weiteres statt, unabhängig davon, ob ein Alleinerbe oder aber mehrere Erben vorhanden sind.²¹ Damit fragt sich, welches gemeinschaftliche Rechtsverhältnis unter mehreren Miterben bestehen soll. Diesbezüglich legt bei einer Erbenmehrheit das Gesetz das geltende Rechtsverhältnis fest, indem es bestimmt, dass infolge des Erbanges eine *Erbengemeinschaft* entsteht (Art. 602 Abs. 1 ZGB).²² Das zwingende Entstehen einer Erbengemeinschaft gewährleistet den *ipso iure*-Erwerb der Erbschaft auch durch mehrere Erben.²³

Wie die Universalsukzession tritt auch der *ipso iure*-Erwerb zwingend ein.²⁴ Zur Gewährleistung des Grundsatzes, dass im modernen Recht niemand gezwungen werden kann, eines Erblassers Erbe zu werden,²⁵ kann der berufene Erbe indessen die ihm angefallene Erbschaft nachträglich ausschlagen (dazu näher II.C. sogleich).²⁶

C. Korrektive zum Vonselbsterwerb der Erbschaft, insbesondere das Gestaltungsrecht der Ausschlagung

1. Vorbemerkungen

Als Korrektiv zum *ipso iure*-Erwerb im Vordergrund steht die Ausschlagung (Art. 566 ff. ZGB; dazu II.C.2. sogleich). Das Gesetz statuiert sodann ein weiteres Korrektiv zum Vonselbsterwerb mit der Sonderregelung der Annahmebedürftigkeit der Erbschaft bei Zahlungsunfähigkeit des Erblassers (dazu II.C.3.). Zusätzlich bestehen für die Erben zu ihrem Schutz vor der mit dem *ipso iure*-Erwerb der Erbschaft auch einhergehenden Schuldenhaftung besondere Möglichkeiten (II.D. hienach).

2. Die Ausschlagung

Mit dem Institut der Ausschlagung (Art. 566–579 ZGB) räumt das ZGB dem Erben die Möglichkeit ein, die ihm

N 7, in: Pascal Pichonnaz/Bénédict Foëx/Denis Piotet (Hrsg.), Commentaire romand, Code civil II, Art. 457–977 CC, Art. 1–61 Tit. Fin. CC, Basel 2016 (zit. CR CC II-Verfasser).

²¹ STEPHAN WOLF, Grundfragen der Auflösung der Erbengemeinschaft, Habil., Bern 2004, 15 f. mit Fn 67; weiter auch WOLF, Erbschaftserwerb (FN 1), 220.

²² WOLF/HRUBESCH-MILLAUER (FN 5), N 60 f.

²³ STEPHAN WOLF, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Die Teilung der Erbschaft, Art. 602–619 ZGB, Bern 2014, Art. 602 ZGB N 16; näher WOLF (FN 21), 16 ff.

²⁴ PraxKomm-HAUPTLI (FN 4), Art. 560 ZGB N 29.

²⁵ Dazu WOLF, Erbschaftserwerb (FN 1), 217 f., und ebenfalls bereits bei FN 1 hievore.

²⁶ Siehe auch WOLF, Besonderheiten (FN 1), 129.

ipso iure angefallene Erbschaft nachträglich auszuschlagen. Die Ausschlagung ist mithin *das primäre Korrektiv zum Vonselbsterwerb der Erbschaft*.²⁷ Dogmatisch stellt sie ein einseitiges, empfangsbedürftiges, die Erbenstellung aufhebendes *Gestaltungsrecht* dar.²⁸

Jeder gesetzliche und eingesetzte Erbe hat die *Befugnis*, die Erbschaft, die ihm zugefallen ist, *auszuschlagen* (Art. 566 Abs. 1 ZGB). Es handelt sich bei der Ausschlagung mithin um ein Individualrecht jedes einzelnen Erben.²⁹ Die Regelung der Ausschlagung stellt sodann zwingendes Recht dar.³⁰ Ein vor Eröffnung des Erbanges und mithin vor dem Ableben des Erblassers – etwa in einem Erbvertrag – erklärter Verzicht auf das Recht zur Ausschlagung ist deshalb nicht bindend.³¹ Der Ausschlagende muss handlungsfähig sein (Art. 12 ZGB) und die Verfügungsfähigkeit besitzen.³²

Die *Frist zur Ausschlagung* beträgt im Allgemeinen drei Monate (Art. 567 ZGB); für einzelne Fälle bestehen Besonderheiten bei der Bestimmung der massgebenden Fristen (Art. 568, 569 und 576 ZGB).³³ Die Ausschlagung ist vom Erben bei der zuständigen Behörde *mündlich oder schriftlich* zu erklären (Art. 570 Abs. 1 ZGB). Sie muss unbedingt und vorbehaltlos geschehen (Art. 570 Abs. 2 ZGB). Die Ausschlagungsbefugnis ist *verwirkt*, wenn der Erbe innert Frist die Ausschlagung nicht erklärt (Art. 571 Abs. 1 ZGB), wenn er die Annahme der Erbschaft erklärt, wenn er sich vor Ablauf der Frist in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt hat oder sich Erbschaftssachen angeeignet oder verheimlicht hat (Art. 571 Abs. 2 ZGB).³⁴

Die frist- und formgerecht erklärte Ausschlagung führt zum *Entfallen der Erbenstellung des Ausschlagenden* mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Erbanges,³⁵ mithin *ex tunc* auf den Moment des Todes des Erblassers (Art. 537 Abs. 1 ZGB). Der zu diesem Zeitpunkt gestützt auf Art. 560 ZGB von selbst eingetretene Erbschaftserwerb wird damit wiederum aufgehoben.³⁶

Mit der Ausübung des Gestaltungsrechts der Ausschlagung ist der ausschlagende Erbe folglich so zu behandeln, wie wenn er nie Erbe geworden wäre.³⁷ Der Erbanfall an ihn gilt als nicht geschehen.³⁸

Im Ergebnis führt das Modell des *ipso iure*-Erbschaftserwerbs mit nachfolgender Einräumung der Möglichkeit der Ausschlagung dazu, dass der *Erbschaftserwerb* zwar *von selbst eintritt*, er aber *zunächst nur provisorisch* ist, indem er unter die *Resolutivbedingung der Ausschlagung* gestellt wird.³⁹ Der Erbe erwirbt mithin eo ipso ein von Gesetzes wegen resolutiv (auflösend) bedingtes Recht an der ganzen Erbschaft.⁴⁰ Erst wenn die Ausschlagung nicht mehr erklärt werden kann, ist der Erbschaftserwerb *definitiv*.⁴¹

3. Ausnahmsweise Erfordernis der Annahme der Erbschaft

Ausnahmsweise ist für den Erwerb der Erbschaft eine Annahmeerklärung erforderlich. Ist die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes amtlich festgestellt oder offenkundig, wird die *Ausschlagung vermutet* (Art. 566 Abs. 2 ZGB). Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Präsumtion oder Fiktion der Ausschlagung.⁴² In den vom Gesetz erwähnten Fällen erweist sich die Ausschlagung der Erbschaft für deren Nichterwerb als nicht notwendig,⁴³ denn die Vermutung der Ausschlagung kommt einer Ausschlagungserklärung gleich.⁴⁴ Anders als im Regelfall genügt hier Stillschweigen während der Ausschlagungsfrist nicht für den Erbschaftserwerb. Vielmehr bleibt der Berufene bloss provisorischer Erbe und muss – will er definitiven Erbenstatus erlangen – aktiv

²⁷ WOLF/GENNA, SPR IV/1 (FN 7), 33, SPR IV/2 (FN 7), 80 und 81; WOLF/HRUBESCH-MILLAUER (FN 5), N 1413.

²⁸ BK-TUOR/PICENONI (FN 14), Art. 566 ZGB N 3; STEINAUER (FN 7), N 956; WOLF/HRUBESCH-MILLAUER (FN 5), N 1417.

²⁹ WOLF/HRUBESCH-MILLAUER (FN 5), N 1422.

³⁰ PraxKomm-HÄUPTLI (FN 4), Art. 566 ZGB N 7; WOLF/HRUBESCH-MILLAUER (FN 5), N 1423.

³¹ BK-TUOR/PICENONI (FN 14), Art. 566 ZGB N 2.

³² BK-TUOR/PICENONI (FN 14), Art. 566 ZGB N 3; STEINAUER (FN 7), N 968 f.; WOLF/HRUBESCH-MILLAUER (FN 5), N 1418–1420.

³³ Näher zu alledem WOLF/HRUBESCH-MILLAUER (FN 5), N 1430 ff.

³⁴ Siehe auch WOLF/GENNA, SPR IV/2 (FN 7), 87; WOLF/HRUBESCH-MILLAUER (FN 5), N 1450.

³⁵ WOLF/HRUBESCH-MILLAUER (FN 5), N 1460.

³⁶ Vgl. BK-TUOR/PICENONI (FN 14), Vorbemerkungen zum zweiten Abschnitt (vor Art. 560 ZGB) N 8.

³⁷ WOLF/GENNA, SPR IV/1 (FN 7), 33.

³⁸ ZK-ESCHER (FN 15), Vorbemerkungen zu Art. 566 ff. ZGB N 2.

³⁹ WOLF/GENNA, SPR IV/1 (FN 7), 33, m.H. auf EUGEN HUBER, Schweizerisches Zivilgesetzbuch: Erläuterungen zum Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, 2. Ausgabe, Erster Band: Einleitung, Personen-, Familien- und Erbrecht, Bern 1914, 372.

⁴⁰ Siehe auch BK-TUOR/PICENONI (FN 14), Vorbemerkungen zum zweiten Abschnitt (vor Art. 560 ZGB) N 16.

⁴¹ BGE 57 III 187, 188 f.: «Allerdings erwirbt der berufene Erbe nach Art. 560 ZGB die Erbschaft mit dem Tod des Erblassers kraft Gesetzes. Allein dieser Erwerb ist nicht definitiv; er ist – ebenfalls von Gesetzes wegen, Art. 566 ZGB – auflösend bedingt durch die Möglichkeit des Erben, die Ausschlagung, zu erklären. Definitiv erworben ist eine (nicht offensichtlich überschuldete) Erbschaft erst in dem Moment, in welchem der Erbe die Annahme erklärt hat oder die Ausschlagungsfrist unbenutzt abgelaufen ist.»

⁴² BK-TUOR/PICENONI (FN 14), Vorbemerkungen zum zweiten Abschnitt (vor Art. 560 ZGB) N 14.

⁴³ BSK ZGB II-SCHWANDER (FN 8), Art. 566 N 8.

⁴⁴ PraxKomm-HÄUPTLI (FN 4), Art. 566 ZGB N 14; vgl. auch ZK-ESCHER (FN 15), Art. 566 ZGB N 14.

werden und die *Annahme der Erbschaft erklären*.⁴⁵ Der Erbschaftserwerb ist in diesem Ausnahmefall suspensiv (aufschiebend) bedingt.⁴⁶

Eine ausdrückliche Annahme der Erbschaft verlangt das ZGB neben den Konstellationen des Art. 566 Abs. 2 ZGB auch dann, wenn die berufenen Erben *zugunsten nachfolgender Erben ausschlagen* (Art. 575 ZGB) sowie wenn die Nachkommen die Erbschaft ausschlagen und in der Folge der *überlebende Ehegatte die Annahme erklären kann* (Art. 574 ZGB). Es handelt sich auch in diesen Fällen um überschuldete oder jedenfalls nicht lohenswerte Erbschaften.⁴⁷

D. Besondere Mittel der Haftungsbefreiung bzw. -beschränkung

1. Einleitende Bemerkungen

Infolge der Universalsukzession und des Vonselbsterwerbs der Erbschaft werden die Schulden des Erblassers zu persönlichen Schulden der Erben (Art. 560 Abs. 2 ZGB). Das bedeutet, dass die Erben eine unbeschränkte und ihr ganzes Vermögen erfassende Haftung trifft. Mehrere Erben haften dabei solidarisch für die Schulden des Erblassers (Art. 603 Abs. 1 ZGB).⁴⁸

Die Erben haben die Befugnis, die ihnen angefallene Erbschaft auszuschlagen (Art. 566 Abs. 1 ZGB; dazu II.C.2. hievor). Im Falle der amtlich festgestellten oder offenkundigen Zahlungsunfähigkeit des Erblassers wird die Ausschlagung vermutet (Art. 566 Abs. 2 ZGB); diesfalls wie auch in den Tatbeständen der Art. 575 und 574 ZGB ist zum Erbschaftserwerb eine Annahme erforderlich (dazu II.C.3. soeben). Wenn die Erben ausschlagen oder in den soeben geschilderten Ausnahmekonstellationen die Erbschaft nicht annehmen, so haben sie die Erbschaft nicht erworben und folglich auch für die Schulden des Erblassers nicht aufzukommen.

Das ZGB stellt sodann den Erben zu ihrem Schutz vor den Schulden der Erbschaft zusätzlich besondere Mittel der Haftungsbefreiung bzw. -beschränkung zur Verfügung, nämlich einerseits das öffentliche Inventar (II.D.2. sogleich) und andererseits die amtliche Liquidation (II.D.3.).

2. Das öffentliche Inventar

Das öffentliche Inventar (Art. 580 ff. ZGB) dient der Ermittlung der Aktiven und Passiven des Erblassers und bietet für die Erben eine *Möglichkeit der Beschränkung der Schuldenhaftung*. Nach durchgeführter Inventaraufnahme können die Erben nämlich die Erbschaft nicht nur ausschlagen, sondern namentlich auch *unter öffentlichem Inventar annehmen* (vgl. Art. 588 ZGB). Damit haften sie grundsätzlich nur noch für die inventarisierten Schulden (siehe im Einzelnen die besondere Haftungsordnung von Art. 589–591 ZGB).⁴⁹

3. Die amtliche Liquidation

Die amtliche Liquidation (Art. 593 ff. ZGB) stellt eine im Vergleich mit dem öffentlichen Inventar noch weitergehende Möglichkeit der Haftungsbeschränkung für die Erben dar. Sie führt zu einer vollständigen Trennung der Erbschaft vom Vermögen der Erben. Aus dem Nachlass als einem Sondervermögen sind – erforderlichenfalls durch Versilberung von Vermögensgegenständen – die Schulden der Erbschaft zu tilgen. Die Erben selbst sind für die Schulden *nicht haftbar* (Art. 593 Abs. 3 ZGB). Ein allfällig nach Durchführung der amtlichen Liquidation noch bestehender Aktivenüberschuss verbleibt den Erben.⁵⁰

E. Die Gründe für den Entscheid zugunsten des *ipso iure*-Erbschaftserwerbs, insbesondere die Begründung des historischen Gesetzgebers

Für EUGEN HUBER, den Redaktor des ZGB, war für den Entscheid zugunsten des Vonselbsterwerbs der Erbschaft insbesondere ausschlaggebend, dass diese Erwerbsart überwiegend den in der Praxis anzutreffenden Verhältnissen entspricht. Er führt diesbezüglich in seinen Erläuterungen Folgendes aus: «Was uns, [...], zu diesen Vorschlägen bestimmt, ist nicht nur die Übereinstimmung mit dem Recht der grösseren Zahl der Kantone (siehe Schweiz. PR II, S. 347 ff. und 368 ff.), sondern eine allgemeine Erwägung. Der Erbschaftserwerb muss nämlich unseres Erachtens gesetzlich nach der Ordnung bestimmt werden, wie sie in den allermeisten Fällen praktisch sich zu gestalten pflegt. Da nun die hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass eine Erbschaft von den gesetzlichen

⁴⁵ BK-TUOR/PICENONI (FN 14), Art. 566 ZGB N 11; ZK-ESCHER (FN 15), Art. 566 ZGB N 12 und 14; WOLF/GENNA, SPR IV/2 (FN 7), 91.

⁴⁶ WOLF/HRUBESCH-MILLAUER (FN 5), N 39.

⁴⁷ PETER TUOR/BERNHARD SCHNYDER/JÖRG SCHMID/ALEXANDRA JUNGO, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 14. A., Zürich/Basel/Genf 2015, § 77 N 8–12; WOLF/GENNA, SPR IV/1 (FN 7), 35.

⁴⁸ Zu alledem WOLF/HRUBESCH-MILLAUER (FN 5), N 1657.

⁴⁹ Zum Ganzen WOLF/GENNA, SPR IV/2 (FN 7), 104; WOLF/HRUBESCH-MILLAUER (FN 5), N 1503.

⁵⁰ Zu alledem WOLF/GENNA, SPR IV/2 (FN 7), 120 f.; WOLF/HRUBESCH-MILLAUER (FN 5), N 1565.

oder eingesetzten Erben angenommen werde, so darf der Gesetzgeber auch nicht wohl auf das Stillschweigen der Erben den Verlust der Erbschaft ansetzen, sondern muss umgekehrt bei solchem Stillschweigen deren Annahme gelten lassen. Diese Überlegung lässt uns nur in einem Falle im Stich, indem, wo der Erblasser keine Habe hinterlässt, als Bettler oder in Fallitenzustand u. dgl. gestorben ist, die Vermutung der Annahme allerdings nicht wohl als gerechtfertigt erscheint.»⁵¹

Nach dem Gesetzesredaktor sprachen mithin zwei Überlegungen zugunsten des Vonselbsterwerbs der Erbschaft. Erstens entspricht diese Lösung der Regelung, wie sie in der *Mehrzahl der früheren kantonalen Rechte* bestanden hat. Zweitens wird damit der Erbschaftserwerb so geordnet, wie er sich im *Regelfall* auch abspielt, nämlich mit der Annahme – und nicht der Ablehnung – der Erbschaft.⁵² Die zitierten Ausführungen von EUGEN HUBER haben alsdann namentlich in der Regelung von Art. 560 ZGB sowie Art. 566 Abs. 1 und 2 ZGB gesetzgeberisch Ausdruck gefunden.

Die dem ZGB zugrunde gelegte Lösung des *ipso iure*-Erwerbs der Erbschaft beruht auf der *Tradition des germanischen Rechts*, wie sie mit dem Rechtsspruchwort «der Tote erbt den Lebendigen» zum Ausdruck gebracht wird.⁵³ Als Folge dieser gleichen historischen Basis deckt sich rechtsvergleichend die Regelung des Erbschaftserwerbs in der Schweiz auch mit derjenigen in *Deutschland*. Nach deutschem Recht geht die Erbschaft *ipso iure* auf den berufenen Erben über, unbeschadet des Rechts, sie auszuschlagen (§ 1942 Abs. 1 BGB). Einer Annahme der Erbschaft bedarf es nicht, vielmehr wird der Erbe – wie in der Schweiz – automatisch zum Träger aller Rechte und Pflichten des Verstorbenen.⁵⁴ Das Recht zur Ausschlagung gibt dem Berufenen – wiederum gleich wie im schweizerischen ZGB (vgl. II.C.2. hievore) – die Möglichkeit, den Erbanfall durch einseitige Willenserklärung rückwirkend zu beseitigen (§ 1942 Abs. 1 BGB).⁵⁵

In den klassischen Grosskommentaren zum Erbrecht des ZGB wird weiters ebenfalls das Argument angeführt, dass sich mit dem Vonselbsterwerb der unsichere Zustand

der *herrenlosen Erbschaft* und mithin die Figur der ruhenden Erbschaft (*hereditas iacens*) vermeiden lässt.⁵⁶ Auch im jüngeren Schrifttum wird darauf hingewiesen, dass die Lösung des ZGB den Zustand eines herrenlosen Nachlasses verhindere.⁵⁷

III. Der Erbschaftserwerb nach österreichischem Recht

A. Grundlagen, Erwerb durch Einantwortung

Bereits die *Stammfassung* des § 797 ABGB⁵⁸ sah vor: «Niemand darf eine Erbschaft eigenmächtig in Besitz nehmen. Das Erbrecht muß vor Gericht verhandelt und von demselben die Einantwortung des Nachlasses, das ist, die Uebergabe in den rechtlichen Besitz, bewirkt werden.»

Begründet wurde das Einantwortungsprinzip angesichts der Überzeugung, dass derjenige, der ein Recht zum Besitz an einer Sache hat, sich nicht eigenmächtig in den Besitz begeben darf. Auch sei eine Verlassenschaft nicht herrenlos, sodass ein Erwerb kraft Zueignung ausscheide. Gläubigerrechte oder Streitigkeiten unter potentiellen Erben gelte es vor Inbesitznahme zu klären, damit durch die öffentliche Sorgfalt der Wille des Erblassers vollzogen werde.⁵⁹ Befand sich die Verlassenschaft nicht in «sicheren Händen»⁶⁰, erfolgte eine Verschliessung in «genaue Verwahrung» oder mittels Gerichtssiegel.⁶¹ Das Bestreben des österreichischen Rechts, einen *gerichtlich geleiteten Erbschaftserwerb* vorzusehen, fand demnach

⁵¹ HUBER (FN 39), 371 f.

⁵² Siehe auch WOLF/GENNA, SPR IV/1 (FN 7), 32, m.H. auf HUBER (FN 39), 371 f.

⁵³ BK-TUOR/PICENONI (FN 14), Vorbemerkungen zum zweiten Abschnitt (vor Art. 560 ZGB) N 3; ZK-ESCHER (FN 15), Vorbemerkungen zum zweiten Abschnitt (vor Art. 560 ZGB) N 6. Zugleich weicht das ZGB damit von der Konzeption des römischen Rechts ab. Siehe dazu STEINAUER (FN 7), N 30a.

⁵⁴ JENS TERSTEEGEN, Deutschland, in: Rembert Stüss (Hrsg.), *Erbrecht in Europa*, 4. A., Bonn 2020, 443 ff., N 137.

⁵⁵ Dazu TERSTEEGEN (FN 54), N 138.

⁵⁶ BK-TUOR/PICENONI (FN 14), Vorbemerkungen zum zweiten Abschnitt (vor Art. 560 ZGB) N 21; besonders deutlich diesbezüglich ZK-ESCHER (FN 15), Vorbemerkungen zum zweiten Abschnitt (vor Art. 560 ZGB) N 6: «Damit ist das Missgebilde der ruhenden Erbschaft ausgeschlossen, die Erbschaft erhält sofort schon vor der Annahme einen Herrn, von dem nur fraglich ist, ob er bleibt.»

⁵⁷ CR CC II-SANDOZ (FN 20), Art. 560 N 8; PraxKomm-HAUPTLI (FN 4), Art. 560 ZGB N 31; BSK ZGB II-SCHWANDER (FN 8), Art. 560 N 2, der das Vermeiden einer herrenlosen Erbschaft allerdings nicht dem Grundsatz des Vonselbsterwerbs, sondern demjenigen der Universalsukzession zuschreibt.

⁵⁸ JGS 1811/946.

⁵⁹ FRANZ EDLER VON ZEILLER, *Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie*, Wien, Triest 1812, Zweyte Band, Zweyte Abtheilung, §§ 797, 798, 830.

⁶⁰ Als solche wurden die Witwe, volljährige Kinder oder vertraute Hausgenossen angesehen.

⁶¹ ZEILLER (FN 59), §§ 797, 798, 831.

seine Rechtfertigung in der Klärung von Unsicherheiten und Streitigkeiten.⁶²

Auch in der *geltenden Fassung*⁶³ ordnet § 797 Abs. 1 ABGB das Einantwortungsprinzip an: «Niemand darf eine Erbschaft eigenmächtig in Besitz nehmen. Der Erwerb einer Erbschaft erfolgt in der Regel nach Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens durch die Einantwortung der Verlassenschaft, das ist die Übergabe in den rechtlichen Besitz der Erben.» Wie sich aus § 797 Abs. 1 ABGB ergibt, basiert das ABGB auch weiterhin auf dem *Grundsatz der behördlichen Einweisung, der Einantwortung*. Sie bildet den *Modus*. Das (subjektive) Erbrecht sowie dessen Annahme bilden den *Titel* des Erbschaftserwerbs durch den Erben.⁶⁴

Ergänzend verknüpft § 797 Abs. 2 ABGB das materielle Erbrecht mit dem *Zivilverfahrensrecht*, indem hinsichtlich der Amtswegigkeit eines Verfahrens, der Fristen und Sicherungsmittel bei Abhandlung auf die Verfahrensgesetze verwiesen wird. Auch hinsichtlich der Frage, wie ein Erbe oder Gläubiger Ansprüche gegen die Verlassenschaft geltend machen kann, entscheiden die Verfahrensgesetze (Abs. 2 letzter Satz).⁶⁵ Die Verlassenschaftsabhandlung ist in §§ 156 ff. Außerstreitgesetz (im Folgenden: AuBStrG) geregelt.⁶⁶

Eine *Einantwortung unterbleibt* in den folgenden Fällen: Einerseits unterbleibt sie, wenn die Verlassenschaftsabhandlung selbst unterbleibt. Dies ist dann der Fall, wenn die Aktiven der Verlassenschaft nicht den Wert von 5000 Euro übersteigen oder das anwendbare Recht einen *ipso iure*-Erwerb vorsieht und keine Eintragungen in die

öffentlichen Bücher erforderlich sind (§ 153 AuBStrG).⁶⁷ Des Weiteren bei Überlassung an Zahlungen statt gem. §§ 154 f. AuBStrG⁶⁸ und in Fällen der Verlassenschaftsinsolvenz.⁶⁹ Diese Sonderfälle sollen hier nur erwähnt sein.

B. Der Zeitraum zwischen Tod und Einantwortung

1. Die Verlassenschaft als juristische Person

Unabhängig davon, dass der Erwerb des Erben eine Einantwortung verlangt, kommt dem *Tod des Erblassers* bereits Rechtswirkung zu.

Der Tod hat die *amtswegige Eröffnung des Verlassenschaftsverfahrens* zur Folge,⁷⁰ gleichzeitig entsteht die *Verlassenschaft*, die gem. § 546 ABGB als *juristische Person* die Rechtsposition des Verstorbenen übernimmt und fortsetzt.⁷¹ Sie ist grundbuch-, exekutions- und insolvenzfähig.⁷² In anhängigen oder neuen Verfahren ist die Verlassenschaft selbst Partei. Gläubiger des Verstorbenen, Pflichtteilsberechtigte oder Vermächtnisnehmer machen bis zur Einantwortung Ansprüche gegen die Verlassenschaft geltend. Umgekehrt macht die Verlassenschaft Rechte des Verstorbenen geltend.⁷³

Der *Umfang* der Verlassenschaft bezieht sich nach der rechtlichen Zugehörigkeit zum Verstorbenen.⁷⁴ Gemäss § 531 ABGB besteht die Verlassenschaft aus den Rechten und Verbindlichkeiten des Verstorbenen, sofern sie nicht höchstpersönlicher Natur sind. Zu ihr zählen nicht nur körperliche, bewegliche oder unbewegliche Sachen, sondern auch unkörperliche Sachen, sämtliche vererbliche Rechtspositionen.⁷⁵

⁶² RUDOLF WELSER/BRIGITTA ZÖCHLING-JUD, Grundriss des bürgerlichen Rechts, Band 2, 14. A., Wien 2015, N 2382.

⁶³ BGB I 2021/175.

⁶⁴ BERNHARD ECCHER/MANFRED UMLAUFT, Erbrecht, 7. A., Wien 2020, N 1/2.

⁶⁵ Vor dem ErbRÄG 2015 war diese Anordnung in § 798 ABGB zu finden.

⁶⁶ Siehe hierzu LUDWIG BITTNER/KLAUS STEPHAN HAWEL, Verlassenschaftsverfahren, in: Michael Gruber/Susanne Kalss/Katharina Müller/Martin Schauer (Hrsg.), Handbuch Erbrecht und Vermögensnachfolge, 2. A., Wien 2017; SANDRA MAIER, Verfahrensrechtliche Unterschiede der Vermögensnachfolge in Deutschland und Österreich, JEV 2019, 160 ff.; KRISTIN NEMETH, in: Michael Schwimann/Georg E. Kodek (Hrsg.), Praxiskommentar zum ABGB, Band 4, 5. A., Wien 2018 (zit. NEMETH, Praxiskommentar), § 797 N 2 ff.; KRISTIN NEMETH, in: Michael Schwimann/Matthias Neumayr (Hrsg.), Taschenkommentar ABGB, 5. A., Wien 2020 (zit. NEMETH, Taschenkommentar), § 797 N 3 ff.; PATRICK SCHWEDA, in: Attila Fenyves/Ferdinand Kerschner/Andreas Vonkilch (Hrsg.), Großkommentar ABGB, Erbrecht IV, 3. A., Wien 2021, § 797 N 11 ff.; zum Erbschaftserwerb des Nacherben: KLARA HOLZNER, Der Erbschaftserwerb des Nacherben, JBl 2020, 425 ff.

⁶⁷ Ein Antrag auf Fortsetzung einer Abhandlung ist zulässig; WELSER/ZÖCHLING-JUD (FN 62), N 2380 f.

⁶⁸ Überlässt das Gericht eine überschuldete Verlassenschaft an Zahlungen statt, bildet der Überlassungsbeschluss gem. § 798 ABGB den Titel zum Erwerb. Das Gleiche gilt für die gerichtlich erteilte Ermächtigung, Verlassenschaftsvermögen zu übernehmen.

⁶⁹ Näher hierzu RUDOLF WELSER, in: Peter Rummel/Meinhard Lukas (Hrsg.), Kommentar zum ABGB, 4. A., Wien 2014, § 798a N 14 ff.; SCHWEDA (FN 66), § 797 N 340 ff.; HANSJÖRG SAILER, in: Helmut Koziol/Peter Bydliniski/Raimund Bollenberger (Hrsg.), Kurzkomentar zum ABGB, 6. A., Wien 2020, § 797 N 7 ff.

⁷⁰ SCHWEDA (FN 66), § 799 N 2.

⁷¹ ECCHER/UMLAUFT (FN 64), N 1/4 f.; WELSER/ZÖCHLING-JUD (FN 62), N 2387; NEMETH, Praxiskommentar (FN 66), § 797 N 1; NEMETH, Taschenkommentar (FN 66), § 797 N 2.

⁷² ECCHER/UMLAUFT (FN 64), N 1/6; WELSER/ZÖCHLING-JUD (FN 62), N 2387.

⁷³ ECCHER/UMLAUFT (FN 64), N 1/6.

⁷⁴ ECCHER/UMLAUFT (FN 64), N 1/3.

⁷⁵ ZEILLER (FN 59), § 531, 379; ECCHER/UMLAUFT (FN 64), N 1/1; WELSER/ZÖCHLING-JUD (FN 62), N 1836 ff.

Der Tod bewirkt demnach zwar keinen *eo ipso*-Erwerb des Erben, jedoch man könnte von einem *eo ipso*-Erwerb der *Verlassenschaft selbst* sprechen.

2. Vorkehrungen vor Einantwortung

Für die Zeit bis zur Einantwortung sieht das ABGB unterschiedliche Vorkehrungen vor. Neben dem in Einzelfällen notwendigen Ediktalverfahren zur Erforschung der Erben sind das Recht auf Gebrauch, Verwaltung und Vertretung der Erbschaft und die Feststellung des Schuldenstandes von zentraler Bedeutung. Auch Gläubigern der Verlassenschaft werden Befugnisse eingeräumt. Diese Vorkehrungen vor Einantwortung sollen im Folgenden in ihren Grundlagen dargestellt werden.

Sind die Erben unbekannt, sind aber gleichzeitige Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Erben oder Pflichtteilsberechtigten vorhanden, leitet gem. § 158 Auß-StrG der Gerichtskommissär⁷⁶ ein *Ediktalverfahren*, d.h. eine öffentliche Bekanntmachung, ein.⁷⁷

Das ABGB sieht bereits vor Einantwortung eine Verwaltung der Verlassenschaft vor, indem in § 810 ABGB das *Recht auf Gebrauch, Verwaltung und Vertretung* der Erbschaft festgeschrieben wird. Der *Erbe*, der bei Antretung der Erbschaft sein Erbrecht hinreichend ausweist, hat gem. § 810 Abs. 1 ABGB das Recht, das Verlassenschaftsvermögen zu benützen, zu verwalten und die Verlassenschaft zu vertreten. Wird der Erbe auch nicht Eigentümer, so wird er immerhin (verantwortlicher) Verwalter des Nachlasses.⁷⁸ Können mehrere Erben ihr Erbrecht hinreichend ausweisen, üben sie das Recht auf Gebrauch, Verwaltung und Vertretung gemeinsam aus (§ 810 Abs. 1 letzter Satz ABGB). Abweichendes kann vereinbart werden (bspw. im Fall der Uneinigkeit mehrerer Erbansprecher).⁷⁹ Ist eine Verwaltungshandlung erforderlich, ist aber der Erbe zur Verwaltung (noch) nicht im Stande oder bestehen widersprechende Erbantrittserklärungen, ist ein *Kurator* zu bestellen.⁸⁰

Verwaltungs- und Vertretungshandlungen vor Abgabe von Erbantrittserklärungen zur gesamten Verlassenschaft sowie alle Veräußerungen von Gegenständen aus dem Verlassenschaftsvermögen bedürfen gem. § 810 Abs. 2 ABGB der *Genehmigung des Verlassenschaftsgerichts*, wenn sie nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören. Die

Genehmigung wird dann versagt, wenn die Handlung für die Verlassenschaft offenbar nachteilig wäre. Ist nach der Aktenlage die Errichtung eines Inventars zu erwarten, so dürfen gem. § 810 Abs. 3 ABGB Vermögensgegenstände, deren Veräußerung nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört, erst dann veräußert werden, nachdem sie in ein Inventar (Teilinventar) aufgenommen wurden.

Zur *Feststellung des Schuldenstandes* kann gem. § 813 ABGB der Erbe oder Verlassenschaftskurator⁸¹ beantragen, dass mit Edikt alle Gläubiger aufgefordert werden, ihre Forderungen anzumelden. Hierbei wird eine angemessene Frist festgesetzt. Gemäss § 814 ABGB bewirkt die gerichtliche Aufforderung, dass den Gläubigern, die ihre Forderung nicht fristgerecht angemeldet haben, gegen die Verlassenschaft kein weiterer Anspruch zusteht, sofern sie durch Befriedigung der angemeldeten Forderungen erschöpft ist. Pfändrechtlich gesicherte Forderungen bleiben jedoch unberührt. Unterlässt der Erbe die Aufforderung oder befriedigt er nur einige Gläubiger, ohne auf die Rechte der anderen Rücksicht zu nehmen, sodass einige Gläubiger wegen Überschuldung der Verlassenschaft unbefriedigt bleiben, haftet der Erbe gem. § 815 ABGB diesen Gläubigern, ungeachtet einer bedingten Erbantrittserklärung (s. hierzu näher III.C.), mit seinem ganzen Vermögen für denjenigen Betrag, den sie bei gehöriger Aufforderung oder Befriedigung erhalten hätten.

Bereits vor Abgabe einer Erbantrittserklärung können *Gläubiger der Verlassenschaft* gem. § 811 ABGB die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Forderungen gegen die Verlassenschaft verlangen und zur Vertretung der Verlassenschaft die Bestellung eines Kurators beantragen. Sieht ein Erbschaftsgläubiger, ein Legatar oder ein Noterbe die Gefahr, dass er durch Vermengung der Verlassenschaft mit dem Vermögen des Erben Nachteile erleidet, kann er gem. § 812 ABGB vor⁸² der Einantwortung verlangen, dass die Erbschaft von dem Vermögen des Erben abgesondert, gerichtlich verwahrt oder von einem Kurator verwaltet, sein Anspruch darauf vorgemerkt und berichtigt wird. Die Absonderung gem. § 812 ABGB wird dem Gedanken gerecht, dass den Erbschaftsgläubigern, Legataren und Noterben nicht gegen ihren Willen ein neuer Schuldner (der Erbe mit möglicherweise schwäche-

⁷⁶ Es handelt sich hierbei um einen vom Gericht für die Abwicklung der Verlassenschaft bestellten Notar.

⁷⁷ ECCHER/UMLAUFT (FN 64), N 6/11.

⁷⁸ ZEILLER (FN 59), § 810, 850.

⁷⁹ WELSER/ZÖCHLING-JUD (FN 62), N 2405.

⁸⁰ WELSER/ZÖCHLING-JUD (FN 62), N 2408 ff.

⁸¹ Ein Verlassenschaftskurator hat die Aufgabe, die Verlassenschaft zu verwalten und zu vertreten, und wird vom Verlassenschaftsgericht insbesondere dann bestellt, wenn die Verlassenschaft nicht durch die Erben vertreten werden kann oder wenn sich diese über die Vertretung nicht einigen können oder wenn ein Verfahren zur Feststellung des Erbrechts einzuleiten ist. Unter Umständen ist die Person des Verlassenschaftskurators letztwillig verfügt.

⁸² Dass ein solches Recht nach Einantwortung ausscheidet, ausdrücklich: ZEILLER (FN 59), § 812, 854.

rem Kredit) gegenübergestellt werden könne.⁸³ Auf dieser Zielsetzung basierend wird das Absonderungsrecht verwirkt, wenn die Gläubiger der Erbschaft mit dem Erben einen Neuerungs- oder Pfandvertrag u.dgl. schliessen, da sie sich diesfalls auf den Erben eingelassen haben.⁸⁴ In Fällen des § 812 ABGB haftet ein unbedingt antretender Erbe nicht aus eigenem Vermögen. Das Gesuch um Absonderung wird als Verzicht auf die Befriedigung aus dem Vermögen der Erben gewertet.⁸⁵ *Gläubigern des Erben* wird ein solcher Absonderungsanspruch verwehrt, da diese schon ursprünglich auf den persönlichen und realen Kredit des Erben vertraut hatten.⁸⁶

C. Die Voraussetzungen der Einantwortung

Den ersten Schritt zur rechtlichen Besitznahme einer Erbschaft bildet die *Ausweisung des Rechtstitels (Erbrechtsnachweis, Erbrechtsausweis)*.⁸⁷ Wer eine Erbschaft erwerben will, muss gem. § 799 ABGB dem Gericht den Rechtstitel (Erbvertrag, letztwillige Verfügung oder Gesetz) nachweisen und ausdrücklich⁸⁹ erklären, die Erbschaft anzutreten (*Erbantrittserklärung*).⁹⁰ In der Regel wird die Erbantrittserklärung gegenüber dem Gerichtskommissär abgegeben, der im Auftrag des Verlassenschaftsgerichts das Verlassenschaftsverfahren bis zur Erledigungs- bzw. Einantwortungsreife führt.⁹¹ Wenn auch das österreichische Recht keinen *ipso iure*-Erwerb des Erben vorsieht, er also nicht automatisch die Erbschaft antritt, kann er die Erbschaft ausschlagen (*Entschlagung, Ausschlagung*).⁹²

⁸³ ZEILLER (FN 59), § 812, 852 f.

⁸⁴ ZEILLER (FN 59), § 812, 854.

⁸⁵ ZEILLER (FN 59), § 812, 853.

⁸⁶ ZEILLER (FN 59), § 812, 854.

⁸⁷ Bei gesetzlicher Erbfolge: Vorlage entsprechender Personenstandsunterlagen (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Beschluss über die Bewilligung der Annahme an Kindes statt u.dgl.); bei gewillkürter Erbfolge: Vorlage des Originals der letztwilligen Verfügung; beim Erbvertrag: Vorlage einer beglaubigten Kopie desselben; SCHWEDA (FN 66), § 799 N 19 f.

⁸⁸ ZEILLER (FN 59), § 799, 833.

⁸⁹ Auf das dringliche Erfordernis einer ausdrücklichen Erklärung hinweisend: ZEILLER (FN 59), § 799, 834 f.; SCHWEDA (FN 66), § 799 N 3.

⁹⁰ Dass diese Erklärungen in der Regel zugleich erfolgen werden, bereits: ZEILLER (FN 59), § 799, 833; die Abgabe der Erbantrittserklärung kann entweder durch Aufnahme eines Protokolls vor dem Notar als Gerichtskommissär oder schriftlich erfolgen: OGH, 2 Ob 53/09x, 3.9.2009, in: SZ 2009/115; dass der Nacherbe erst ab dem Nacherbfall sein Erbrecht mittels Erbantrittserklärung erfolgreich geltend machen kann und zuvor abgegebene «Erbantrittserklärungen» rechtlich irrelevant sind: HOLZNER (FN 66), 425.

⁹¹ SCHWEDA (FN 66), § 799 N 3.

⁹² Auch die Ausschlagung kann allein ausdrücklich erfolgen: WELSER/ZÖCHLING-JUD (FN 62), N 2400 ff.

Die Erbantrittserklärung kann gem. § 800 ABGB unbedingt oder bedingt (unter Vorbehalt der Errichtung eines Inventars⁹³) abgegeben werden. Gibt der Erbe eine *unbedingte* Erbantrittserklärung ab, haftet er gem. § 801 ABGB allen Gläubigern des Verstorbenen für ihre Forderungen und allen Vermächtnisnehmern für ihre Vermächtnisse persönlich, selbst wenn die Verlassenschaft zur Deckung dieser Lasten nicht hinreicht.⁹⁴ Ein Erbe, der einen *bedingten* Antritt erklärt hat, haftet gem. § 802 ABGB den Gläubigern und Vermächtnisnehmern nur so weit, als die Verlassenschaft für ihre und auch seine eigenen Forderungen, das Erbrecht ausgenommen, hinreicht («pro viribus hereditatis»,⁹⁵ Antritt der Erbschaft «cum beneficio inventarii»⁹⁶). Gibt ein *Miterbe* eine bedingte Erbantrittserklärung ab, ist gem. § 807 ABGB ein Inventar zu errichten, das der Verlassenschaftsabhandlung zu Grunde zu legen ist. Ebenso ist in § 807 ABGB angeordnet, dass nach einer solchen Inventarerrichtung auch ein Erbe, der eine unbedingte Erbantrittserklärung abgegeben hat, die Haftungsbeschränkung genießt.

Gemäss § 806 ABGB kann der Erbe weder seine Erbantrittserklärung *widerrufen* noch seine unbedingte in eine bedingte Erbantrittserklärung *ändern* und sich die Errichtung des Inventars vorbehalten.⁹⁷ Dass zwar eine unbedingte nicht in eine bedingte Erbantrittserklärung geändert werden kann, schliesst eine Änderung einer bedingten in eine unbedingte Erbantrittserklärung nicht aus. Die Zulässigkeit Letzterer liegt darin fundiert, dass bei einer solchen Änderung der Haftungsfonds für die Verlassenschaftsgläubiger vergrössert wird, da sich die Haftung auf das eigene Vermögen des Erben erstreckt.⁹⁸ Auch der Widerruf einer Ausschlagung scheidet gem. § 806 ABGB aus.

Hinsichtlich der Berechtigung zum Antritt (oder zur Ausschlagung) der Erbschaft verfügt § 803 Abs. 1 ABGB, dass *letztwillige Anordnungen*, wonach der Erbe die Erb-

⁹³ Das Recht auf Antrag einer Inventarerrichtung kommt gem. § 804 ABGB auch den Pflichtteilsberechtigten zu.

⁹⁴ WELSER/ZÖCHLING-JUD (FN 62), N 2393.

⁹⁵ WELSER/ZÖCHLING-JUD (FN 62), N 2393.

⁹⁶ WELSER/ZÖCHLING-JUD (FN 62), N 2394.

⁹⁷ Da die Erbantrittserklärung unwiderruflich ist, kann sie nur beschränkt geändert werden. Bis zur Rechtskraft der Einantwortung kann der Titel geändert werden; die nachträgliche Änderung der in Anspruch genommenen Erbquote wird (zumindest dann) als zulässig angesehen, wenn sie auf Änderungen im Verlassenschaftsverfahren zurückzuführen ist: OGH, 4 Ob 33/02k, 12.2.2002, in: ÖJZ-LSK 2002/125 = ÖJZ-LSK 2002/126 = SZ 2002/20 = EvBl 2002/124 = EFSIg 103.021 = EFSIg 103.024 = EFSIg 103.025; SCHWEDA (FN 66), § 799 N 14; WELSER/ZÖCHLING-JUD (FN 62), N 2391, 2397: Unwiderruflichkeit ab Kenntnisnahme durch das Verlassenschaftsgericht oder den Gerichtskommissär.

⁹⁸ ZEILLER (FN 59), § 806, 842.

schaft nur unbedingt antreten darf oder bei Abgabe einer bedingten Erbantrittserklärung oder bei Antragstellung auf Inventarisierung der Verlassenschaft verliert, ungültig sind und als nicht beigesetzt gelten. Ein *Vorausverzicht* auf einen bedingten oder unbedingten Erbantritt, auf eine Errichtung eines Inventars oder auf eine Ausschlagung der Erbschaft scheidet gem. § 803 Abs. 2 ABGB aus.

Das *Verlassenschaftsgericht* kann offenbar nicht gesetzmässige Erbantrittserklärungen zurückweisen.⁹⁹ Das Verlassenschaftsgericht hat demnach zu *prüfen*, ob die letztwillige Verfügung, auf die sich der Erbensprecher beruft, eine entsprechende Erbeinsetzung enthält, die zur Einantwortung führen kann.¹⁰⁰ Das Bestehen eines strittigen Anspruchs der Verlassenschaft steht der Einantwortung nicht entgegen.¹⁰¹

D. Die Einantwortung und ihre Folgen

Sobald die Erbantrittserklärungen abgegeben wurden, die Erben und ihre Quoten feststehen und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, wird gem. § 819 ABGB den Erben die Erbschaft eingewantwortet und die Abhandlung beendet. Die Einantwortung wird als *«Übergabe in den rechtlichen Besitz»* bezeichnet (§ 797 Abs. 1 ABGB).¹⁰² Die Annahme der Erbantrittserklärung hat demnach zunächst bloss prozessuale Bedeutung, nämlich, dass sie dem weiteren Verfahren zugrunde gelegt wird. Sie findet eine materiellrechtliche Erledigung jedoch erst in der Einantwortung.¹⁰³ Die Einantwortung umfasst alle zum Nachlass gehörigen Vermögensbestandteile und nicht nur jene, welche der Abhandlung unterzogen waren.¹⁰⁴ Auch

nachträglich hervorkommendes Vermögen ist von der Einantwortung umfasst.¹⁰⁵

Erst die Einantwortung bewirkt den Rechtsübergang an den Erben, der *keine weiteren Übertragungsakte* verlangt, auch wenn hiermit das bürgerliche Eintragungsprinzip durchbrochen wird.¹⁰⁶ Die Erben haben ihr durch die Einantwortung begründetes Eigentum an unbeweglichen Sachen in die öffentlichen Bücher eintragen zu lassen (§ 436 ABGB; deklarativ wirkende Eintragung). Durch die *Universalsukzession* kraft formeller Rechtskraft der Einantwortungsurkunde¹⁰⁷ erlangt der Erbe die volle Herrschaft über den Nachlass, wird Schuldner der Erbschaftsgläubiger und setzt damit die Person des Erblassers – nach manchen: die Verlassenschaft¹⁰⁸ – fort.¹⁰⁹ Besitz, Eigentum, Forderungen und sonstige Rechte gehen auf den Erben über.¹¹⁰

Mehrere Erben, die eine Erbschaft unbedingt angetreten haben, *haften* gem. § 820 ABGB Erbschaftsgläubigern und Vermächtnisnehmern zur ungeteilten Hand. Im Verhältnis zueinander haften sie nach dem Verhältnis ihrer Erbteile. Wurde aber ein Inventar errichtet und ist

2010/87 = MietSlg 61.086 = MietSlg 61.575 = MietSlg 61.755; 5 Ob 39/14t, 4.9.2014, in: immolex-LS 2015/9 = Zak 2015/23 = RZ 2015, 41 EÜ15 = EvBl 2015/29 = NZ 2015/97 = MietSlg 66.138 = SZ 2014/75; 2 Ob 218/15w, 28.6.2016, in: Zak 2016/585 = EvBl-LS 2016/157 = iFamZ 2016/198 (mit Anm. v. MONDEL) = JBl 2016, 713 = JEV 2016, 193 = EFSlg 150.184; 5 Ob 76/18i, 12.6.2018, in: Zak 2018/677 = Jus-Extra OGH, -Z 6444 = Jus-Extra OGH, -Z 6445 = iFamZ 2018/221 (mit Anm. v. MONDEL) = NZ 2019/57.

¹⁰⁵ WELSER (FN 69), § 798a N 7.

¹⁰⁶ OGH, 19.10.1993 1 Ob 29/93; Ausnahmen können sich i.Z.m. grundverkehrsbehördlicher Genehmigung ergeben: WELSER (FN 69), § 798a N 6.

¹⁰⁷ RIS-Justiz RS0013001: OGH, 5 Ob 65/87, 14.7.1987, in: SZ 60/142; 4 Ob 2316/96h, 29.10.1996; 7 Ob 142/00h, 20.12.2000; 3 Ob 320/02h, 22.10.2003, in: SZ 2003/134 = RPfE 2003/128; 5 Ob 150/15t, 21.12.2015, in: Zak 2016/174 = Jus-Extra OGH, Z 5975 = RZ 2016, 143 EÜ109 = ÖBA 2016, 545 = NZ 2016/128; 2 Ob 52/19i, 25.7.2019, EF-Z 2019/161 (mit Anm. v. TSCHUGGUEL) = NZ 2019/147 = Zak 2019/720 = iFamZ 2019/233 = SZ 2019/72. Der Eintritt der formellen Rechtskraft liegt in der Übergabe des Einantwortungsbeschlusses an die Geschäftsabteilung zur Ausfertigung; der Eintritt der materiellen Rechtskraft in der Zustellung des Einantwortungsbeschlusses an sämtliche materiell Berechtigten: SCHWEDA (FN 66), § 797 N 3 mit weiteren Nachweisen.

¹⁰⁸ NEMETH, Praxiskommentar (FN 66), § 797 N 1; diff. RUDOLF WELSER, Anmerkungen zum ErbRÄG 2015, NZ 2018, 1, 2, der betont, dass mit der Einantwortung rückwirkend die Rechtsnachfolge nach dem Erblasser eintritt.

¹⁰⁹ RIS-Justiz RS0038441: OGH, 5 Ob 24/89, 18.4.1989, in: NZ 1989, 274; 6 Ob 127/02y, 11.7.2002; 6 Ob 185/04f, 21.10.2004, in: ÖJZ-LSK 2005/112 = ÖJZ-LSK 2005/113 = RZ 2005, 123 EÜ45 = NZ 2005, 176 = SZ 2004/153; 6 Ob 158/12x, 15.10.2012, in: ÖBA 2013, 137 = EvBl-LS 2013/22 = NZ 2013/42 = JBl 2013, 321 = ecolex 2013/160 = ZIK 2013/231.

¹¹⁰ OGH, 4 Ob 2316/96h, 29.10.1996.

⁹⁹ RIS-Justiz RS0007950: OGH, 1 Ob 285/46, 9.11.1946, in: JBl 1947, 154; 6 Ob 85/66, 23.3.1966, in: NZ 1967, 184 = JBl 1967, 486; 6 Ob 195/03z, 2.10.2003, in: NZ 2004, 151 = EFSlg 106.785 = EFSlg 106.789 = EFSlg 106.790; 6 Ob 174/05i, 25.8.2005.

¹⁰⁰ OGH, 6 Ob 174/05i, 25.8.2005.

¹⁰¹ OGH, 2 Ob 218/15w, 28.6.2016, in: Zak 2016/585 = EvBl-LS 2016/157 = iFamZ 2016/198 (mit Anm. v. MONDEL) = JBl 2016, 713 = JEV 2016, 193 = EFSlg 150.184.

¹⁰² ECCHER/UMLAUFT (FN 64), N 6/1; WELSER/ZÖCHLING-JUD (FN 62), N 2411 ff.

¹⁰³ OGH, 1 Ob 784/47, 10.3.1948, in: JBl 1949, 70.

¹⁰⁴ OGH, 3 Ob 465/29, 5.6.1929, in: JBl 1930, 169; RIS-Justiz RS0013002: OGH, 6 Ob 53/66, 16.2.1966, in: MietSlg 18203; 1 Ob 91/75, 18.6.1975; 7 Ob 247/75, 18.12.1975, in: JBl 1976, 534; 17.5.1988, 2 Ob 651/87, in: NZ 1990, 151; 7 Ob 586/92, 3.9.1992, in: ÖBA 1993, 410; 1 Ob 29/93, 19.10.1993; 7 Ob 626/94, 22.2.1995; 4 Ob 2316/96h, 29.10.1996; 10 ObS 274/97k, 30.9.1997; 5 Ob 250/01b, 23.10.2001; 1 Ob 231/02f, 3.6.2003, in: EFSlg 104.611 = EFSlg 105.477 = EFSlg 105.851 = EFSlg 105.874; 1 Ob 17/09w, 26.2.2009, in: MietSlg 61.226 = MietSlg 61.455; 5 Ob 182/09i, 15.12.2009, in: iFamZ 2010/129 (mit Anm. v. TSCHUGGUEL) = JEV 2010, 105 = wobl 2010, 253 (mit Anm. v. KODEK) = NZ

die Schuld teilbar, haftet gem. § 821 ABGB jeder Miterbe persönlich nur für denjenigen Teil einer Forderung, der seiner Erbquote entspricht. Bei Unteilbarkeit der Schuld haften die Erben trotz Inventarisierung zur ungeteilten Hand, insgesamt jedoch höchstens bis zum Wert der eingetragenen Verlassenschaft.

Gemäss § 823 Abs. 1 ABGB kann auch nach Einantwortung jede Person – und nach § 823 Abs. 2 ABGB ebenfalls der Bund –, die ein besseres oder gleichwertiges Erbrecht behauptet, den Erwerber auf Herausgabe der Erbschaft oder des der Berechtigung entsprechenden Teils der Erbschaft belangen (*Erbschaftsklage*). Das Eigentum an einzelnen Erbschaftsstücken ist jedoch nicht mit Erbschafts-, sondern mit Eigentumsklage geltend zu machen.

IV. Rechtsvergleichende Betrachtungen und Folgerungen

Rechtsvergleichend ergibt sich, dass zwar *sowohl die schweizerische als auch die österreichische Rechtsordnung* für den Fall des Ablebens des Erblassers eine *Universalsukzession* des berufenen Erben anordnen, dass jedoch die Art und Weise des Erbschaftserwerbs grundlegend anders ausgestaltet ist. Während das *schweizerische Erbrecht* einen *Vonselbsterwerb* vorsieht, folgt das *österreichische Erbrecht* dem Prinzip des *Nichtvonselbsterwerbs*.

Nach *schweizerischem Erbrecht* ist der Erwerb der vererblichen Rechte und Pflichten des Erblassers an keinerlei Willenserklärung der Erben geknüpft. Vielmehr genügt die blosser Tatsache des Todes des Erblassers, mit welcher der Erbschaftserwerb automatisch – selbst ohne Wissen der Erben – eintritt. Der Grundsatz des *ipso iure*-Erwerbs gilt auch bei einer Erbenmehrheit; diesfalls entsteht von Gesetzes wegen eine als Gemeinschaft zur gesamten Hand ausgestaltete Erbengemeinschaft. Infolge des Vonselbsterwerbs der Erbschaft kommt dem Gestaltungsrecht der Ausschlagung die wichtige Aufgabe zu, den Erben zu ermöglichen, eine unerwünschte Erbschaft nicht erwerben zu müssen. Erst wenn die Ausschlagung nicht mehr erklärt werden kann, wird der Berufene vom provisorischen zum definitiven Erben und die Erbschaft ist endgültig erworben. Ausnahmsweise, namentlich wenn die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers amtlich festgestellt oder offenkundig ist, wird die Ausschlagung vermutet. In einer den *ipso iure*-Erbschaftserwerb vorsehenden Rechtsordnung sind weiter die besonderen Mittel der Haftungsbefreiung bzw. -beschränkung – öffentliches Inventar und amtliche Liquidation – von Bedeutung.

Das *österreichische Erbrecht* verlangt zum Erwerb der Erbschaft neben einer Willensäußerung des Erben, der sog. Erbantrittserklärung, die bedingt oder unbedingt abgegeben werden kann, eine behördliche Einweisung, die sog. Einantwortung. Damit entsteht zwischen Tod und Erbschaftserwerb ein Zeitraum, der mittels Anerkennung der Verlassenschaft als juristische Person überbrückt wird. Erst durch die Universalsukzession kraft formeller Rechtskraft der Einantwortungsurkunde erlangt der Erbe die volle Herrschaft über den Nachlass, wird Schuldner der Verlassenschaftsgläubiger und setzt die Person des Erblassers – nach manchen: die Verlassenschaft – fort. Dieser gerichtlich geleitete Erbschaftserwerb des österreichischen Rechts wird mit dem Erfordernis der Klärung von Unsicherheiten und Streitigkeiten begründet. Wenn auch der Berufene die Erbschaft nicht automatisch antritt, ist eine Ausschlagung der Erbschaft vorgesehen.

Beide Rechtsordnungen erreichen damit auf je unterschiedlichem Wege, dass niemand gegen seinen Willen zum Erbe werden und damit zum Erwerb der Erbschaft gezwungen wird. In der Praxis hat sich die je eigene Regelung des Erbschaftserwerbs in jedem Land bewährt. Insgesamt – wenn vielleicht auch etwas unter (eventuell zu ausgeprägter) Betonung der schweizerischen Perspektive – wird sich festhalten lassen dürfen, dass mit dem *ipso iure*-Erwerb der Erbschaft dem einzelnen Privatrechtssubjekt mehr Eigenverantwortung eingeräumt wird als beim Nichtvonselbsterwerb.¹¹¹

¹¹¹ Vgl. in dieser Richtung auch WOLF, Besonderheiten (FN 1), 130.